

ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND  
1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

Wien, am 19. September 1986  
Zl.: 000-11/86

Betreff:	GESETZENTWURF 57 GE '986
Datum:	22. SEP. 1986
Verteilt:	22.9.86 fl

Bezug: 06 0102/6-IV/6/86

*StTasse abnehmen*

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986

Der Österreichische Gemeindebund beeckt  
sich 22 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
i.A.

*Auerhans*

22 Beilagen

ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND  
1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 521480

Wien, am 11. September 1986  
Zl.: 000-11/86

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986  
Bezug: 06 0102/6-IV/6/86

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zum oben zitierten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

"Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1986 sollen das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftssteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Investitionsprämiengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und kapitalverkehrssteuerliche Bedingungen geändert werden.

Aus der Sicht der Gemeinden wird hier lediglich auf das Einkommensteuergesetz 1972 Bezug genommen, weil hier Änderungen eintreten werden, die die Gemeinden erheblich belasten. Alle anderen Änderungen betreffen entweder ausschließliche Bundesabgaben oder verursachen keine nennenswerten Kosten, die die Gemeinden belasten.

Einkommensteuergesetz: Die kostenintensive Änderung des Einkommen- (Lohnsteuer-)tarifes wird einen Einnahmenausfall von rund S 11,7 Milliarden nach sich ziehen. Es handelt sich dabei um eine Tarifanpassung (Anhebung der allgemeinen Steuerabsetzbeträge) des Einkommensteuer- und Lohnsteuertarifes. Die Gemeinden trifft diese Tarifanpassung im Ausmaß von rund 20 %. Unter Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Maßnahmenpaketes des Jahres 1984 werden die Ertragsanteile der Gemeinden mehr und mehr ausgehöhlt.

Eine weitere Änderung, die Gemeinden betreffend, sieht der neue Abs.4 des § 54 EStG vor.

- 2 -

Die als zeitnahe und zielgerichtete Information zu sehende Vorgangsweise ist eher als Stereotype zu bezeichnen, denn die zuständigen Finanzämter müssen über ausreichende Unterlagen verfügen, welche Personen eine Zweit- oder Dritt-Lohnsteuerkarte besitzen, damit der amtswegige Jahresausgleich zeitgerecht durchgeführt werden kann. Besonders bei Pensionisten, die aus dem amtswegigen Jahresausgleich Vorschreibungen zu erwarten haben, werden dann plötzlich überrascht, wenn die Behörden durch Säumigkeit jahrelang keine Aktivitäten entfallen und dann unter Ausschöpfung des Verjährungszeitraumes den Staatsbürger (Pensionist, der zwei Kleinrenten bezieht) voll zur Kasse bitten. Daß hier sehr viele Härten entstanden sind, wo bei dann gegen die Versäumnisse der Behörden nur gegen weitere Zahlung von S 120,- Stempelgebühren aufgetreten werden kann oder wo bei Anträgen um Zahlungsaufschüben mit formalrechtlichen Dutzendbegründungen abgeschmettert wird, ist von den Betroffenen nur schwer zu verstehen. In vielen Fällen ist die bisherige Praxis weder einer demokratischen Staatsform würdig noch sozial.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits in § 72 Abs.3 EStG und verpflichtet hier in gleicher Weise die Betriebe.

Um künftighin den Gemeinden bei diesen Mitteilungen behilflich sein zu können, wäre es wünschenswert, eine erlaßmäßige Regelung herbeizuführen, welche gemeinsam mit den Interessensvertretungen erarbeitet werden soll.

Im Falle der Erlassung der Verordnung im Sinne der Ermächtigung wird um eine Zusendung zur Stellungnahme ersucht.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

